

Kapitel 20 030

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Das Kapitel Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) ist eine Budgeteinheit im Sinne des § 17b LHO.

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

213 00	821	Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— — —	— — —	— — —
Gesamteinnahmen Kapitel 20 030.			— — —	— — —	— — —
			Mehreinnahmen		—
			Mindereinnahmen		—

A u s g a b e n

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 11	821	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	9 275 218 800,00 9 275 218 800,00	— —	9 275 218 800,00 9 275 218 800,00
613 12	821	Schlüsselzuweisungen an Kreise. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 382 368 600,00 1 382 368 600,00	— —	1 382 368 600,00 1 382 368 600,00
613 13	821	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 158 812 800,00 1 158 812 800,00	— —	1 158 812 800,00 1 158 812 800,00
613 14	821	Aufwands-/Unterhaltungspauschale gem. § 16 Abs. 6 GFG 2022. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	170 000 000,00 170 000 000,00	— —	170 000 000,00 170 000 000,00
613 18	821	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 20 GFG 2022. 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 20 GFG 2021 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	909 730 970,17 895 000 000,00 14 730 970,17 Vermerke: aus Kapitel 20 020 Titel 972 00	— — —	909 730 970,17 895 000 000,00 14 730 970,17 14 730 970,17
613 19	821	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2022. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2022 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000,00 70 000 000,00	— —	70 000 000,00 70 000 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
613 26 821	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2022. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 14, 613 19, 883 11, 883 18, 883 26, 883 27, 883 28 und 883 35 verstärken den Ansatz. 4. Siehe Vermerk bei Titel 883 29.	39 061 679,15 41 087 500,00 -2 025 820,85	13 647 426,66 21 059 819,59 -7 412 392,93	52 709 105,81 62 147 319,59 -9 438 213,78
		Vermerke: aus Titel 883 11 an Titel 883 29		561 786,22 10 000 000,00 -9 438 213,78
613 28 821	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21 GFG 2022. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	17 890 000,00 17 890 000,00	— —	17 890 000,00 17 890 000,00
613 30 821	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— —	— —	— —
623 10 114	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommene Kredite. 1. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund. 2. Rückflüsse gemäß § 5 Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	105 297 414,00 106 000 000,00 -702 586,00	— — —	105 297 414,00 106 000 000,00 -702 586,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		702 586,00
634 10 821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— —	— —	— —
634 20 821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	— —	— —	— —
Ausgaben für Investitionen				
883 11 423	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	-561 786,22 — -561 786,22	— — —	-561 786,22 — -561 786,22
		Vermerke: an Titel 613 26		561 786,22
883 18 821	Investitionspauschale. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 014 748 200,00 1 014 748 200,00	— —	1 014 748 200,00 1 014 748 200,00
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2022. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2022 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	678 069 700,00 678 069 700,00	— —	678 069 700,00 678 069 700,00
883 27 821	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2022. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	85 713 800,00 85 713 800,00	— —	85 713 800,00 85 713 800,00
883 28 821	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2022. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	102 243 700,00 102 243 700,00	— —	102 243 700,00 102 243 700,00

Kapitel 20 030

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 29 821	Klima- und Forstpauschale gem. § 16 Abs. 7 GFG 2022. . Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 10.000.000 EUR abweichend von § 45 Abs. 2 LHO aus Ausgabenresten geleistet werden, die bei Titel 613 26 gebildet worden sind.	10 000 000,00 —	— —	10 000 000,00 —
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
	Vermerke: aus Titel 613 26			10 000 000,00
883 35 322	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2022. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2022 genannten Zwecke ein- gesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	64 036 900,00 64 036 900,00	— —	64 036 900,00 64 036 900,00
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 20 030.	15 082 630 777,10 15 061 190 000,00	13 647 426,66 21 059 819,59	15 096 278 203,76 15 082 249 819,59
		21 440 777,10	-7 412 392,93	14 028 384,17
		Mehrausgaben		14 028 384,17
		Minderausgaben		—
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		—